

Vereinbarung

zur Übernahme von Baunebenkosten, Mehrkosten und Kosten der Vor- und Zwischenfinanzierung durch den/die kommunalen Partner einer Baumaßnahme

Die Ortsgemeinde Acht vertreten durch ihren Ortsbürgermeister Herrn Werner Hilger
und

der katholische Kirchengemeinde St. Quirinus, Langenfeld vertreten durch den Bauverantwortlichen des Bistums Trier als Eigentümerin der als Katholische Kindertagesstätte St. Quirinus genutzten Immobilie, Auf der Heide 7, 56729 Langenfeld

treffen zum Zwecke der für die Kirchengemeinde kostenneutralen Finanzierung der

Generalsanierung der Kath. Kindertagesstätte

mit Rücksicht auf § 2 Abs. 8 der Ausführungsbestimmungen über die Beantragung, Genehmigung und Bezuschussung von Baumaßnahmen in den Kirchengemeinden des Bistums Trier in der ab 01.01.2013 geltenden Fassung (KA 2013, Nr. 27), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der vg. Ausführungsbestimmungen vom 20.11.2015 (KA 2015, Nr. 238) folgende Vereinbarung:

Die Ortsgemeinde Acht übernimmt

- a) die Baunebenkosten und
- b) die unabweisbaren und unverzüglich angezeigten Mehrkosten und Kostenüberschreitungen,
soweit die jeweiligen Aufwendungen nicht durch Zuschüsse des Bistums entsprechend den „Richtlinien über die Bewilligung von Zuschüssen des Bistums für Baumaßnahmen“ gedeckt sind sowie
- c) die Vor- und Zwischenfinanzierungskosten für öffentliche Mittel, sofern diese Aufwendungen bei Abwicklung der vorgenannten Baumaßnahme den Betrag von 500 € überschreiten.

Koblenz, 28.01.2019

Bistum Trier

Im Auftrag:

.....
Bauverantwortlicher Kita.
(Peter Ganzer)

Bauverantwortlicher Kindertageseinrichtungen
Namens und in Vertretung der Kirchengemeinde

Acht,

(Siegel)

Ortsbürgermeister Werner Hilger